

**UEBERTRITTSREGELUNG FUER
BIOLOGIESTUDENTEN DER
UNIVERSITAET ZUERICH**

(Verfügung des Rektors vom 22. Dez. 1975)

Aufgrund eines vom Delegierten für Studienfragen aus Vorschlägen der Biologiekommission beider Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Abteilung X ausgearbeiteten Antrages und gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Aufnahmeregulativs ETHZ wird verfügt:

1. Die ETHZ anerkennt die Gleichwertigkeit des biologischen Ausbildungsganges der ersten vier Semester der Universität Zürich sowie die beiden Vordiplomprüfungen im Sinne von Artikel 8 des Aufnahmeregulativs ETHZ.

2. Studierende der Universität Zürich, welche die ersten vier Semester in der Studienrichtung Biologie absolviert sowie die 1. und z. Vordiplomprüfung bestanden haben, können prüfungsfrei in das 5. Fachsemester der Abteilung X, Richtung Biologie, aufgenommen werden.

3. Der Rektor bzw. sein Delegierter für Studienfragen, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Abteilung für Naturwissenschaften, legt fest, welche Lücken in biologischen, chemischen oder mathematisch-physikalischen Fächern durch den Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen zu schliessen sind; die Schlusstestate der zugehörigen Uebungen und Praktika gehören zu den Zulassungsbedingungen für die Schlussdiplomprüfung.